SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. -
Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933
www.soziale-strafrechtspflege.de
E-Mail:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Arbeiterwohlfahrt SH
Arbeiterwohlfahrt Psychosoziale Dienste
Arbeiterwohlfahrt Unterelbe
Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus, Pro Familia, Kiel
Berufsbildungszentrum Schleswig
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband Schleswig-Holstein
CVJM auf der Vogelfluglinie
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk Husum
Diakonisches Werk der Kirchenkreise Rendsburg & Eckernförde
Diakonisches Werk Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge
Förderverein Bewährungshilfe Neumünster
Förderverein gegen Jugendgewalt, Flensburg
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Ratzeburg
Gefährdeten- u. Straffälligen-hilfe Stormarn
Grone Bildungszentren Schleswig-Holstein
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
KJHV/KJSH-Stiftung
LAG Schleswig-Holsteinischer BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer GerichtshelferInnen
LAG der TOA-KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband SH
Rechtsfürsorge Lübeck -Resohilfe-
Resohilfe Nordfriesland Bredstedt
stadt.mission.mensch, Kiel
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sönke-Nissen-Park-Stiftung Glinde
Verein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe Pinneberg
Verein für Resozialisierung Rendsburg-Eckernförde
Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg
Verein für Straffälligenbetreuung Flensburg
Vorwerker Diakonie Lübeck
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen Werkes Altholstein
Zentrum für Integrative Psychiatrie ZIP Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -
über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Innenausschuss@landtag.ltsh.de
– Per Mail –

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6737

26.10.2016

Stellungnahme des Landesverbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) – Drucksache 18/4374

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V. – Zusammenschluss von in Schleswig-Holstein tätigen freien Trägern und Organisationen im Bereich der sozialen Strafrechtspflege – bedankt sich für die Einladung, Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf zu nehmen.

Die Form der psychosozialen Prozessbegleitung, die bereits seit 1995 in Schleswig-Holstein landesweit professionell durch verschiedene Institutionen/Einrichtungen angeboten und von professionellen Fachkräften durchgeführt wird, ist ein essentieller Baustein einer modernen sozialen Strafrechtspflege im Sinne der Satzung unseres Verbandes und eine notwendige Unterstützung von besonders vulnerablen Gruppen für den gesamten Verlauf eines Strafverfahrens.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist momentan in Deutschland nicht gesetzlich verankert, sondern wird in verschiedenen Bundesländern in Modellprojekten oder teilweise von bestehenden Beratungsstellen durchgeführt. Das 1995 in Schleswig-Holstein als "Zeugenbegleitprogramm" gestartete Projekt ist inzwischen als "psychosoziale Prozessbegleitung" fester Bestandteil der Justiz in Schleswig-Holstein. Gesetzeserweiterungen in vergangenen Jahren und die jahrelange Weiterqualifizierung der zuständigen Institutionen und Prozessbegleiter_innen haben in Schleswig-Holstein zu einem innovativen Modell der psychosozialen Prozessbegleitung geführt, welches als bundesweites Vorreiterprogramm verstanden werden kann, dessen Standards in einem

nicht geringen Maße in das 3. Opferrechtsreformgesetz eingeflossen ist. Es ist ein landesweit flächendeckendes und für die Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung freiwilliges und kostenloses Angebot.

Der Landesverband begrüßt daher den Gesetzentwurf und schätzt diesen als eine positive Weiterentwicklung für die Strukturen und Hilfeangebote der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein ein. Gerade die bundesweit gültige Anerkennung von psychosozialen Prozessbegeleiter_innen fördert die Professionalisierung in diesem Arbeitsfeld und sichert die zukünftige Qualität der Hilfen. Die in §2 Absatz 2 genannten zu vermittelnden Inhalte der Aus- und Weiterbildung von psychosozialen Prozessbegleiter_innen werden als besonders relevant für die Arbeit der Fachkräfte angesehen. Nur fachlich hoch qualifiziertes Personal kann den hohen Anforderungen, die auch interdisziplinäres Wissen verlangen, in diesem Handlungsfeld gerecht werden. Die gesetzliche Verankerung der Aus- und Weiterbildungsinhalte fördert die entsprechende Qualifikation der in diesem Bereich tätigen Personen. Die Arbeitsgruppe der Justizminister_innenkonferenz hat entsprechende Mindeststandards vorgegeben. Die nun auf Grundlage dieser Anforderungen qualifizierten Prozessbegleiter_innen sollten durch die Träger entsprechend dieser Qualifikation auch bezahlt und beschäftigt werden können. Die Umsetzbarkeit dessen erscheint aus Sicht der Träger bei der angestrebten Vergütung über den im Gesetz angedachten Fachleistungsstundensatz allerdings sehr fraglich.

Die gesetzlichen Regelungen (hier §8) führen zu einem bundesweit einheitlichen Aus- und Weiterbildungsprogramms. Mit der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen und der Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiter_innen kann der in der StPO aufgenommene und ab dem 1. Januar in Kraft tretende Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine besonders intensive Form der Zeugenbegleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung dar. Dadurch können Ängste reduziert, negative Folgen vermieden, weiterführende Hilfs- und Beratungsangebote vermittelt und ein besseres Verständnis über den Ablauf eines Strafverfahrens gefördert werden. In Schleswig-Holstein war das bisher für die o.g. Zielgruppen der Fall. Durch die (auf Bundesebene beschlossenen) gesetzlichen Veränderungen die ab dem 01.01.2017 in Kraft treten wird nun allerdings die Gruppe der kindlichen und jugendlichen Opfer fokussiert. Im nachfolgenden möchte der Landesverband daher auch zu diesem Anliegen Stellung nehmen.

Der Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung findet sich in §406g Absatz 3 StPO. Laut der Strafprozessordnung sind kindlichen und jugendlichen Opfern (bis 18. Lebensjahr) schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten durch das zuständige Gericht auf deren Antrag eine/n psychosoziale Prozessbegleiter_in beizuordnen (vgl. 406g Absatz 3 Satz 1 StPO i.V.m §397a Absatz 1 Nummer 4 und 5).
Sonstigen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag eine/n psychosoziale Prozessbegleiter_in beiordnen wenn dies im Einzelfall erforderlich ist (vgl. 406g Absatz 3 Satz 2 StPO i.V.m. §397a Absatz 1 Nummer 1 - 3). Die Beiordnung ist für diesen Personenkreis nur noch optional vorgesehen. Die Entscheidung, ob bei Opfern dieser Deliktgruppen eine Schutzbedürftigkeit besteht und dadurch eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen werden kann, wird gerichtlich getroffen. Die selbst für das Opfer nach Erfahrungen der Prozessbegleiter_innen schwierige Feststellung einer Schutzbedürftigkeit wird nun durch die Gerichte festgestellt werden. Hier sieht der Verband auch die Notwendigkeit des Austausches zwischen den Prozessbegleiter_innen, Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizei, um eine dem Opfer gerecht werdende Entscheidung über eine kostenlosen Unterstützung frühzeitig auch gewährleisten zu können.

Der Landesverband gibt zu bedenken, dass dies für die bisherigen Entwicklungen in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein eher als ein Rückschritt angesehen werden kann, denn die bisherige

Zielgruppe der Hilfen wird hier teilweise eingeschränkt, allerdings in anderen Fällen auch erweitert. In Schleswig-Holstein wurden bislang beispielsweise alle Opfer häuslicher Gewalt als auch von Nachstellung im Bedarfsfalle durch eine psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt. Diese Unterstützung ist nun abhängig von einer gerichtlichen Entscheidung.

Im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege ist es unabdingbar, dass Zeug_innen und Opfer von entsprechenden einschlägigen Straftaten Hilfe und Unterstützung in Form der psychosozialen Prozessbegleitung erhalten. Schleswig-Holstein hat in der Vergangenheit in diesem Bereich ein starkes und innovatives Konzept des Opferschutzes präsentiert, welches nicht durch Bundesgesetze beschnitten werden sollte. Es ist allerdings dem Landesgesetzgeber nicht anzulasten, wenn Opfer häuslicher Gewalt, in denen keine schwere Gewalt- oder Sexualstraftaten vorliegen, nicht unter die Regelung des Bundesgesetzes fallen. Insoweit ist es sehr begrüßenswert, dass die Unterstützung weiterhin als freiwillige Fördermaßnahme erhalten bleiben soll. Hierbei ist auf eine entsprechende finanzielle Absicherung des seit 1995 bestehenden Angebotes zu achten.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Björn Süß
(Geschäftsführer)